

Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 39/25

Mühldorf a. Inn, 14.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 20.11.2026	08:45 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altötting von Gufflham

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Gufflham	23/15	Gebäude- und Frei- fläche	Wehrstr. 8b	0,0347	1266

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altötting von Gufflham

2/zu 1; 1/3 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Gufflham	23/18	Verkehrsfläche	An der Wehrstraße	0,0076	1266

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reihenendhaus mit integrierter Garage und Wintergarten, nicht vermietet (Stand 11.05.2026);
PV-Anlage mit Batteriespeicher unter Eigentumsvorbehalt für Dritte - § 95 BGB; Wehrstraße 8b,
84508 Burgkirchen;

Verkehrswert:

362.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Miteigentumsanteil an gemeinsamer Verkehrsfläche mit Geh- und Fahrrecht für die jeweiligen Ei-

gentümer der Grundstücke Flst.Nr. 23/15, 23/16, 23/17; An der Wehrstraße, 84508 Burgkirchen;

Verkehrswert: 3.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Klaus Hammer, Jochstr. 51, 86356 Neusäß-Steppach, Tel. 0171/3207259, Mail:

HK@hammer-steppach.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.